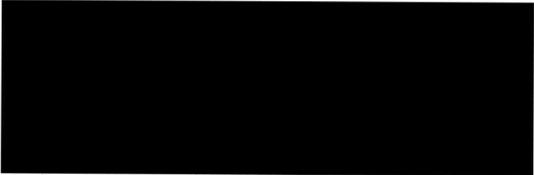


Verwaltungsgericht Wiesbaden
6. Kammer



Verwaltungsgericht Wiesbaden, Postfach 57 66, 65047 Wiesbaden



Aktenzeichen (Bitte, stets angeben)
6 K 677/21.WI

Ihr Zeichen ZV 14-3 0527.04-3/21
Durchwahl 613088
Datum 02.02.2022

Verwaltungsstreitverfahren

 ./ Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrte 

Anliegendes Schriftstück erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Schilling
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt worden und ohne Unterschrift gültig.



Bundeskriminalamt

Abschrift

BKA

Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Postfach 57 66
65047 Wiesbaden
per EGVG

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-16765
Fax +49 611 55-

bearbeitet von:
Herbert Neuß

ZV 14-3 0527.04-3/21

ZV14@bka.bund.de

www.bka.de

6 K 677/21.WI

Ihr Schreiben vom 15.12.2022

Wiesbaden, 28.01.2022
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

/. **Bundesrepublik Deutschland**

wird ergänzend wie folgt Stellung genommen:

Die vom Kläger beantragte Herausgabe des Dokumentes muss unterbleiben, da diese die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde und deswegen das Interesse des Klägers an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

Die Polizeien von Bund und Ländern haben die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen sowie Straftaten zu verhüten und zu verfolgen. Die notwendige Geheimhaltung von Informationen, die die Polizeien gewonnen haben, der Schutz ihrer Informationsquellen und ihrer Arbeitsweisen berechtigen zur Verweigerung der Auskunft, wenn durch eine Offenlegung die Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden erschwert wird (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2002 – 2 AV 1/02, NVwZ 2002, 1249; Beschl. v. 13.11.2002 – 2 AV 3/02, NVwZ 2003, 348, 349). Der Nachteil durch Offenlegung von Informationen kann hier in der Gefährdung von Leben und



Seite 2 von 3

Gesundheit von Personen bestehen (BVerwG, Urteil v. 19.08.1986 – 1 C 7/85, VerwGE 75, 1, 14).

Zur Verfolgung und Verhütung von Straftaten setzen die Polizeien von Bund und Ländern verschiedenste Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung, aber auch der Gefahrenabwehr ein, deren Erfolg davon abhängt, dass gerade die hier zusammengeführten Informationen den Betroffenen nicht bekannt werden. Aufgrund von festzustellenden Strukturen und Entwicklungen in bestimmten Delikts- und Gefahrenbereichen, in welchen sich die Beteiligten mit allen Mitteln (Abschottung nach außen, klandestines Vorgehen, Messengerdienste usw.) gegen polizeiliche Maßnahmen wappnen, steht bei Bekanntwerden der gewonnenen Informationen zu befürchten, dass weder Strukturkenntnisse erlangt werden, noch eine erfolgreiche Gefahrenverhütung betrieben werden kann.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass

- ggfls. in einer Gefährdungsbewertung enthaltene Erkenntnisse zur Gefährdung von Informanten der Polizei oder Personen des öffentlichen Lebens führen können,
- dem BKA von seinen polizeilichen und nachrichtendienstlichen Kooperationspartner im In- und Ausland entgegengebrachte Vertrauen erheblichen Schaden mit der Folge nimmt, dass der Informationsaustausch entweder eingeschränkt oder ganz unterbleibt aufgrund dessen, dass die Partnerbehörden annehmen müssen, dass die überlieferten Erkenntnisse durch das BKA nach dem IFG offen gelegt werden müssen. Folge wäre, dass das Bundeskriminalamt nicht nur seinen Aufgaben im Bereich der Erstellung von Gefährdungsbewertungen, sondern seine Zentralstellenaufgaben in Gänze nur noch eingeschränkt bzw. nicht mehr nachkommen könnte, was zu einer Erhöhung der Gefährdung der Inneren Sicherheit führen würde,
- die in der Gefährdungsbewertung enthaltenen Formulierungen zu einzelnen Phänomenbereichen der Politisch Motivierten Kriminalität als Argumentationshilfe im eigenen Interesse im Rahmen des bestehenden Konfrontationsverhältnisses mit dem jeweiligen anderen Phänomenbereich instrumentalisiert werden und sich somit das bestehenden Konfrontationsverhältnisses weiter verschärft,



Seite 3 von 3

- polizeiliche Strategien / Maßnahmen der Gefahrenabwehr mit der Folge bekannt werden, dass das polizeiliche Gegenüber seine Agieren anpasst bzw. verändert, so dass polizeiliche Maßnahmen zum einen ins Leere laufen bzw. zum anderen das polizeiliche Gegenüber andere bislang der Polizei unbekannte bzw. von dieser nicht in Erwägung gezogene Agitationsmuster anwendet, was letztlich zu einer Erhöhung der Gefährdungslage führt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Neuß

beglaubigt

(Diese Schreiben ist maschinell erstellt worden und ohne Unterschrift gültig.)

Zukünftigen Schriftverkehr bitte ich über das besondere Behördenpostfach (beBPO-Web) „Bundeskriminalamt Justitiariat“ zu führen.